

Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold F. Rusch LL.M.
Universität Freiburg, Sitzung Nr. 5
28. November/5. Dezember 2018

Bucher/Wiegand, Übungen im Obligationenrecht, S. 217:

«Wenn eine Warenauslage mit Preisangabe als Antrag gilt, kann dies nichts anderes heissen, als dass der Kauf durch die blosser Erklärung des Kaufwillens seitens des Kunden zustande kommt und dem Geschäftsinhaber kein Ausweg offen steht, ohne Verkauf (und selbstverständlich Verkauf zum angeschriebenen Preis) wegzukommen.»

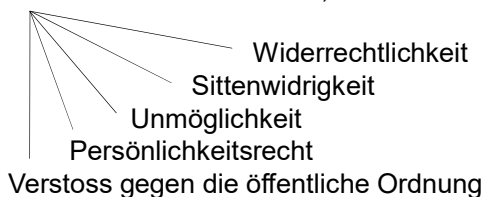
Grundlagenirrtum

- Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR
- Objektive Wesentlichkeit
- Subjektive Wesentlichkeit
- Erkennbarkeit
- Irrtum im Zeitpunkt des Vertragsschlusses
- Geltendmachung innert Frist
- Keine Genehmigung des Vertrages

Subsumtion

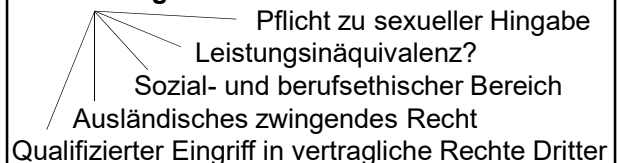
These: Der Vertrag könnte wegen eines Grundlagenirrtums anfechtbar sein.
Obersatz: Der Irrtum muss erstens für den Irrrenden eine notwendige Grundlage des Vertrags gewesen sein. (weitere Voraussetzungen...)
Untersatz: Kurt hätte den Vogel nie gekauft, wenn er gewusst hätte, dass er krank ist. (Subsumtion weiterer Voraussetzungen...)
Schlussatz: Kurt kann den Vertrag anfechten.

Schranken der Inhaltsfreiheit, OR 19 II und 20 I



Unmöglichkeit nach OR 20: *Anfänglich, objektiv und dauernd.*

Sittenwidrigkeit



Persönlichkeitswidrigkeit

Unzulässigkeit beruht auf der Bindung *als solcher* (*höchstpersönlicher Kernbereich, ex officio zu beachten, Unterfall der Sittenwidrigkeit*) oder auf deren Übermass in *zeitlicher* oder *sachlicher* Hinsicht (*nur auf Antrag zu beachten*).

Verletzung vertraglicher Rechte Dritter?**In der Regel nicht sittenwidrig, aber:**

- bei Vorliegen qualifizierter Umstände dennoch sittenwidrig
- Beispiele: Verleiten zum Vertragsbruch; Ausbeutung eines Vertragsbruchs, anwendbar bei Schmiergeld- oder Freihalteversprechen; planmässiges Vorgehen zur Vereitelung vertraglicher Ansprüche

BGer 4C.273/2002, E. 3.2: «Der Anspruch auf Erfüllung eines Vertrages ist ein relatives Recht, das grundsätzlich nur gegenüber der verpflichteten Partei geltend gemacht werden kann. Als obligatorisches Rechtsgeschäft verpflichtet und berechtigt der Vertrag nur die Parteien, nicht aber einen Dritten, der diese Bindung missachtet (...). Ausnahmsweise wird der Dritte indessen dann haftbar, wenn er die vertragliche Bindung der Parteien in einer Art und Weise verletzt, die gegen die guten Sitten im Sinn von Art. 41 Abs. 2 OR verstösst. Eine solche Ausdehnung der Haftung auf einen Dritten setzt aber besondere Umstände voraus.»

BGer 4C.273/2002, E. 3.2: «Dies ist dann der Fall, wenn eine Partei in sittenwidriger Weise zum Vertragsbruch verleitet wird oder wenn ein Vertragsbruch von einem Dritten in sittenwidriger Weise ausgebeutet wird (...). Die Haftung des Dritten besteht in einer Schadenersatzpflicht wegen Verstoß gegen die guten Sitten (Art. 41 Abs. 2 OR). Denkbar ist aber auch ein Anspruch gegen den Dritten auf Realerfüllung (Art. 98 Abs. 3 OR). Insbesondere beim Doppelverkauf kann dem geschädigten Erstkäufer ein Anspruch auf Herausgabe der Sache gegenüber dem Zweitkäufer und Erwerber eingeräumt werden, wenn dieser sittenwidrig gehandelt hat (...).»

Art. 21 Abs. 1 OR

Wird ein offenbares Missverhältnis zwischen der Leistung und der Gegenleistung durch einen Vertrag begründet, dessen Abschluss von dem einen Teil durch Ausbeutung der Notlage, der Unerfahrenheit oder des Leichtsinns des andern herbeigeführt worden ist, so kann der Verletzte innerhalb Jahresfrist erklären, dass er den Vertrag nicht halte, und das schon Geleistete zurückverlangen.

BGE 123 III 292 ff.

- Gibt es eine Notlage beim Fussballspielen?
- Ist die Anwendung von OR 21 gerechtfertigt, wenn der FC Lohn selber Fr. 2'000 anbietet?
- Welche Folge sieht OR 21 vor? Ist diese sinnvoll? Wie lassen sich Alternativen zu dieser Lösung begründen?
- Reduktion: auf *übliches* oder *noch zulässiges* Mass?